

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Stifterin oder Stifter bzw. Spenderin oder Spender unserer Bürgerstiftung stehen Ihnen zwei zentrale Formen der Unterstützung offen: die Spende und die Zustiftung. Beide leisten einen wichtigen Beitrag zur Arbeit der Stiftung, unterscheiden sich aber hinsichtlich der Verwendung innerhalb der Stiftung und der steuerlichen Behandlung.

1. Spende – Unterstützung der laufenden Arbeit der Bürgerstiftung

Mit einer Spende unterstützen Sie die laufende Förderung gemeinnütziger Projekte und Aktivitäten der Bürgerstiftung. Die Spenden fließen in das sogenannte „verbrauchbare Vermögen“:

- Sie werden für aktuelle und kurzfristige Förderzwecke eingesetzt (z.B. Projektförderungen, Veranstaltungen, Bildungsangebote, soziale Hilfen).
- Die Mittel dürfen zeitnah verwendet werden und sind nicht auf dauerhafte Vermögenserhaltung angelegt.

Steuerliche Behandlung von Spenden

Spenden an unsere gemeinnützige Bürgerstiftung sind im Rahmen der allgemeinen Spendenregelung als Sonderausgaben abziehbar:

- Abzugsfähig sind Zuwendungen bis zu
 - 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
 - 4 ‰ der Summe der gesamten Umsätze sowie der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter, wobei der jeweils günstigere Höchstbetrag maßgeblich ist.
- Übersteigende Spendenbeträge können in Folgejahre vorgetragen und dort innerhalb dieser Grenzen berücksichtigt werden.
- Grundlage der steuerlichen Anerkennung ist eine Zuwendungsbestätigung der Bürgerstiftung, die Sie von uns erhalten.

2. Zustiftung – Stärkung des dauerhaften Vermögensstocks

Eine Zustiftung ist eine Zuwendung in den Vermögensstock der Bürgerstiftung, also in das zu erhaltende Grundstockvermögen:

- Der Vermögensstock dient dem langfristigen Bestand und der nachhaltigen Handlungsfähigkeit der Bürgerstiftung.
- Er ist grundsätzlich zu erhalten; aus ihm werden regelmäßig nur die Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden, Mieterträge) für die gemeinnützigen Zwecke eingesetzt.
- Zustiftungen erhöhen diesen Vermögensstock dauerhaft und stärken damit die langfristige Wirksamkeit der Stiftung.

Steuerliche Behandlung von Zustiftungen (Vermögensstockspenden)

Zustiftungen sind steuerlich besonders begünstigt:

- Zusätzlich zu den oben genannten allgemeinen Höchstbeträgen können Zustiftungen in den Vermögensstock bis zu 1 Mio. EUR als Sonderausgaben abgezogen werden.
- Bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern erhöht sich dieser besondere Rahmen auf bis zu 2 Mio. EUR.
- Dieser besondere Abzugsbetrag steht für einen Zeitraum von insgesamt zehn Veranlagungszeiträumen (Zuwendungsjahr plus neun Folgejahre) einmalig zur Verfügung und kann im Rahmen dieses Zeitraums verteilt werden.
- Zustiftungen werden nur dann in diesem besonderen Rahmen berücksichtigt, wenn sie tatsächlich dem zu erhaltenden Vermögen (Vermögensstock) der Stiftung zugeführt werden. Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen sind insoweit nicht begünstigt.

Für Vermögensstock-Zuwendungen besteht ein Wahlrecht, ob sie im Rahmen des allgemeinen Spendenabzugs oder des besonderen Abzugs nach § 10b Abs. 1a EStG berücksichtigt werden. Die Zuordnung und Verteilung über die Jahre erfolgt in Abstimmung mit Ihrem steuerlichen Berater im Rahmen der Einkommensteuererklärung; verbleibende Beträge werden als Spendenvortrag gesondert festgestellt und können innerhalb des Zehnjahreszeitraums genutzt werden.

3. Gegenüberstellung: Spende vs. Zustiftung

- **Spende**
 - Verwendung: laufende Projekt- und Förderarbeit (verbrauchbares Vermögen)
 - Steuerlich: Abzug als Sonderausgaben im Rahmen der allgemeinen Höchstgrenzen (20 % / 4 ‰) zzgl. Vortrag bei Überschreitung
- **Zustiftung**
 - Verwendung: dauerhafte Aufstockung des Vermögensstocks; nur die Erträge werden für Projekte eingesetzt
 - Steuerlich: zusätzlich begünstigt; einmaliger besonderer Abzugsrahmen bis 1 Mio. EUR bzw. 2 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung, über zehn Jahre nutzbar, neben den allgemeinen Höchstgrenzen

4. Hinweise für Ihre steuerliche Praxis

Für beide Zuwendungsformen stellt Ihnen die Bürgerstiftung eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung aus. Bitte teilen Sie uns nach Möglichkeit mit, ob Ihre Zuwendung als Spende (laufende Mittel) oder als Zustiftung (Vermögensstock) gedacht ist, damit wir sie entsprechend im Stiftungshaushalt verbuchen können. Dies ist zugleich entscheidend für die steuerliche Zuordnung in Ihrer Einkommensteuererklärung.

Bis zu einem Betrag von 300 EUR genügt der Kontoauszug als Nachweis gegenüber dem Finanzamt. Für höhere Beträge ist eine formelle Zuwendungsbestätigung erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand der Bürgerstiftung Imsweiler